

	Bekanntmachung	
---	-----------------------	--

**Bereitstellungsdatum:
22. April 2023**

2. Änderungssatzung vom 13. April 2023 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) und des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 29.03.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 7a bis 9 der Sondernutzungssatzung werden wie folgt neu gefasst:

§ 7 a Elektrokleinstfahrzeuge-Verleih-Systeme

- (1) Die (gewerbliche) Ausbringung von Elektrokleinstfahrzeugen (E-Tretrollern) auf öffentlichen Straßen, einschließlich Wegen und Plätzen im Sinne des § 1 dieser Satzung in Form eines Verleih-Systems bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird für ein Jahr erteilt (Sondernutzungsperiode). Die erste (verkürzte) Sondernutzungsperiode beginnt ab Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung. Jede weitere Sondernutzungsperiode beginnt zum 01.01.eines Jahres. Die zweite, reguläre Sondernutzungsperiode beginnt demnach am 01.01.2024
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur nach Maßgabe des Konzeptes zur Öffnung des öffentlichen Raumes der Stadt Ibbenbüren für Elektrokleinstfahrzeuge-Verleih-Systeme (Anlage 2 dieser Satzung) erteilt. Dieses Konzept ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, schriftlich spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der

Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Ibbenbüren zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

- (2) Der Antrag auf eine Erlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern nach § 7 dieser Satzung ist schriftlich oder per email bis zum 30.09. des Jahres zu stellen, in dem die jeweilige Sondernutzungsperiode beginnt. Die Antragstellung ist für einen oder mehrere Standorte nach § 7 dieser Satzung möglich. Für jeden einzelnen Standort erhält ausschließlich ein Antragsteller die Erlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern. Bewirbt sich mehr als ein Antragsteller für einen Standort, so entscheidet das Los, welcher Antragsteller die Erlaubnis erhält. Sollten nicht alle Standorte im Rahmen der Antragsfrist nach Satz 1 vergeben werden können, so werden auch nachträglich gestellte Anträge für diese Standorte berücksichtigt. In einem solchen Fall wird die Erlaubnis bis zum Ablauf der jeweiligen Sondernutzungsperiode befristet. Dem Antrag ist eine Kopie der Anzeige nach § 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und - sofern das Anzeigeverfahren des Kreises Steinfurt die Erteilung einer Zulässigkeitserklärung über die Alttextilsammlung vorsieht - eine Kopie dieser Zulässigkeitserklärung beizufügen.
- (3) Der Antrag auf eine Erlaubnis für die gewerbliche Abstellung von E-Tretrollern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 7 a dieser Satzung ist in Textform bis zum 30.11. eines jeden der Sondernutzungsperiode vorangehenden Jahres bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Tiefbau (bevorzugt per E-Mail an Tiefbauverwaltung@ibbenbueren.de) zu stellen. Eine Mehrfachbewerbung auf ein einzelnes Gebiet ist ausgeschlossen. Die erste (verkürzte) Sondernutzungsperiode beginnt mit Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung. Eine Bewerbung für die erste Sondernutzungsperiode ist einmalig abweichend binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung möglich. Die zweite, reguläre Sondernutzungsperiode beginnt ab dem 01.01.2024. Sollten nicht alle Kontingente im Rahmen der jeweiligen Antragsfrist vergeben werden können, so werden auch nachträglich gestellte Anträge berücksichtigt. In einem solchen Fall wird die Erlaubnis bis zum Ablauf der jeweiligen Sondernutzungsperiode befristet.
- (4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird.
- (5) Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (6) Der Antragsteller hat der Stadt Ibbenbüren auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 9 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem

von einem städtebaulichen Konzept / Stadtentwicklungsprogramm umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

- (2) Die Erlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern nach § 7 dieser Satzung wird befristet für zwei Jahre oder bis zum Ende der Sondernutzungsperiode erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Die Erlaubnis kann auch dann versagt werden, wenn die Erteilung dem Konzept zur Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern (Anlage 1 dieser Satzung) widerspricht.
- (3) Die Erlaubnis für die gewerbliche Abstellung von E-Tretrollern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 7 a dieser Satzung wird jeweils für ein Jahr erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Die Erlaubnis kann auch dann versagt werden, wenn die Erteilung dem Konzept zur Öffnung des öffentlichen Raumes der Stadt Ibbenbüren für E-Tretroller-Verleih-Systeme (Anlage 2 dieser Satzung) widerspricht.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (5) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße, des Weges oder des Platzes zu beseitigen und den Straßenteil, den Wegteil oder den Platz in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes sowie im Falle des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Ibbenbüren keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

Artikel 2

In § 10 Absatz 4 der Sondernutzungssatzung wird hinter dem Wort „Anlage“ die Zahl „3“ eingefügt.

Artikel 3

§ 12 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

- (3) Die Gebühren für die Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern und für die gewerbliche Abstellung von E-Tretrollern werden als Jahresgebühren erhoben und zum Ende jeden Jahres fällig, erstmals in dem Jahr, in dem die Sondernutzungsperiode beginnt. Bei Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach Beginn der jeweiligen Sondernutzungsperiode wird die Gebühr zeitanteilig erhoben. Jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel der Jahresgebühr berechnet. Die anteilige Jahresgebühr wird binnen zwei Monaten

nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis fällig.

Artikel 4

Der Gebührentarif zur Satzung für Sondernutzungserlaubnisse der Stadt Ibbenbüren (Anlage 2 zukünftig Anlage 3 der Sondernutzungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. Teil A. Allgemeine Bestimmungen, Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 2. Im übrigen Stadtgebiet ermäßigen sich die für den in Ziffer 1 erfassten Bereich geltenden Gebühren um 30 %. Dies gilt nicht für die unter lfd. Nr. 10 genannten „gewerblichen Verleih-Systeme für Elektrokleinstfahrzeuge“

2. Gebührentarif, wird wie folgt neu gefasst und um die laufende Nr. 10 ergänzt:

B. Gebührentabelle

10.	gewerbliches Verleihsystem für Elektrokleinstfahrzeuge *	je Fahrzeug	monatlich	4,00 €
-----	--	-------------	-----------	--------

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

2. Änderungssatzung vom 13. April 2023 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 13. April 2023

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schrameyer